

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/3/27 89/11/0230

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 27.03.1990

### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §13 Abs3:

AVG §61 Abs2;

AVG §61 Abs5;

#### Rechtssatz

Enthält der Bescheid die unrichtige Rechtsmittelbelehrung, daß keine Berufung zulässig ist, und somit auch keine Angaben über das Erfordernis eines begründeten Berufungsantrages, so berechtigt das Fehlen eines derartigen Antrages die Berufungsbehörde nicht zur Zurückweisung, sondern nur zur Erteilung eines Verbesserungsauftrages iSd § 13 Abs 3 AVG. Dieser ist entbehrlich, wenn der Berufungswerber zwischenzeitig bereits unaufgefordert die Verbesserung vorgenommen hat.

## **Schlagworte**

Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110230.X02

Im RIS seit

27.03.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$